



Verfahrensbeteiligter	Eingang am	Nummer	Thematische Bezüge
Teilnehmer / -in an der Bürgerinfor- mationsveranstaltung in Neu-Listernohl am 17.06.2019	17.06.2019	3	▪ Baustellenverkehr

Stellungnahme	Abwägung
<p>Der Teilnehmer / die Teilnehmerin an der Bürgerinformationsveranstaltung in Neu-Listernohl am 17.06.2019 brachte mündlich die folgende Anregung vor:</p> <p>Es wurde um eine dahingehende Prüfung gebeten, ob die durch das geplante Wohngebiet zu erwartende Zunahme der Verkehrsmenge auch an den umliegenden Straßen verträglich sei.</p>	<p>Im Rahmen einer von der Hansestadt Attendorn in Auftrag gegebenen gutachterlichen Untersuchung durch das Büro Accon GmbH, Büro Nördlingen, Schäfflesmarkt 9, 86720 Nördlingen wurde eine abschnittsweise Prognose der Verkehrsmenge auf den das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 86 umgebenden Straßen (Mohnfeld, Rapsweg, Schützenstraße, Petersburger Weg) aufgestellt. Es wurde gutachterlich festgestellt, dass die aus dem Verkehr resultierende Lärmbelastung bereits schon jetzt im Bereich der südlichen Schützenstraße z.T. die Orientierungswerte der DIN 18005-1 (städtebauliche Zielwerte) überschreitet. Hier wird die Überschreitung der Orientierungswerte durch die entstehende Verkehrslärmmehrbelastung, die aus der zu erwartenden zunehmenden Verkehrsmenge resultiert, zunehmen. Laut genanntem Gutachten sind die deutlichsten Erhöhungen der Verkehrslärmmehrbelastung aber nicht am südlichen Abschnitt der Schützenstraße, sondern an den Gebäuden entlang der jetzigen</p>

Anlage 11.11

Stellungnahme	Abwägung
	<p>Stichstraßen Mohnfeld und Rapsweg zu erwarten. Da die für die Bebauung entlang dieser Stichstraßen ermittelte Immissionsbelastung jedoch auf einem vergleichsweise niedrigen Ausgangsniveau liegt, werden hier selbst durch die zu erwartende Verkehrslärmmehrbelastung die entsprechenden Orientierungswerte der DIN 18005-1 nicht überschritten. Entscheidend für die Beurteilung der Zumutbarkeit der im Zuge der Entwicklung eines neuen Wohngebietes zwangsläufig zu erwartenden Verkehrslärmmehrbelastung sind jedoch nicht die Orientierungswerte der DIN 18005-1, sondern die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung). Die Immissionsbelastungen, die sich gemäß des genannten Gutachtens nach Durchführung der Planung an den Gebäuden entlang der das Plangebiet umgebenden Straßen ergeben, werden diese gesetzlichen Immissionsgrenzwerte nicht überschreiten. Die Verkehrslärmmehrbelastung durch die Erschließung des neuen Wohngebietes sei somit laut o.g. Gutachten als nicht kritisch einzustufen.</p> <p>Eine entsprechende Ausführung ist der Begründung zum Bebauungsplan in den Teilkapiteln 11.2.4.8.1 „Akustische Belastungssituation“ und 12.2 „Straßenlärm“ beigefügt.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>